

Revision:

Zum verfassungsmäßigen Recht auf politischen Erzwingungsstreik nach dem bundesdeutschen Grundgesetz

von Mag. Arthur H. Lambauer

Nach überwiegender Auffassung sei der politische Streik zur Durchsetzung einer politischen Forderung rechtswidrig¹. Dass dem in den Grenzen des Grundgesetzes so nicht ist, soll nachstehend gezeigt werden.

Artikel 9 Absatz 3 GG² lautet:

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Während die Wendung im Satz 1: *der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen*, noch dahin aufgefasst werden könnte, als betreffe sie Arbeitnehmer und Wirtschaftstreibende, bestätigt dieselbe Klausel im Satz 3, dass auch die Wirtschaftsbedingungen Gegenstand des **Arbeitskampfes** sein können.

Dieses Ergebnis steht in scheinbarem Widerstreit zur Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2 GG³, der da lautet:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Genannt sind nur *Wahlen und Abstimmungen*; allerdings als Ausdruck der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt.

Wenn hier also die Einschränkung auf Abstimmungen und Wahlen getroffen wird, dann gilt diese nur so weit, als deren Gegenstand (die Abstimmungen und Wahlen) als (Teil der) Staatsgewalt angesehen wird; woraus sich im Verein mit der zuvor zitierten Bestimmung des Artikels 9 Absatz 3 GG ergibt, dass der Arbeitskampf nicht Ausdruck von Staatsgewalt ist.

Dies hindert aber grundsätzlich in keiner Weise, dass er zur Wahrung und Förderung, mithin Durchsetzung von Wirtschaftsbedingungen angewandt wird.

Während also die Staatsgewalt selbst, mithin deren Ordnung, und somit auch etwa Wahlen oder Abstimmungen, nach den im Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 GG aufgezählten weiteren Bestimmungen des GG Gegenstand des Schutzes durch die dort genannten bewaffneten Organe sind, trifft dies auf den Arbeitskampf nicht zu, was aber insofern praktisch bedeutungslos ist, als umgekehrt Maßnahmen unter jenen weiteren Bestimmungen gegen den Arbeitskampf untersagt sind: soweit er verfassungsgemäß ausgeübt wird, wie hier zu ergänzen ist.

Fraglich kann nun sein, was unter *Wirtschaftsbedingungen* zu verstehen sei.

Der in diesem Substantiv steckende Begriff der Wirtschaft ist ernst zu nehmen und in seiner urtümlichen Bedeutung aufzufassen, nach welcher ihm die weiteren Begriffe wie Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit sowie Vernünftigkeit inhärent sind. Dazu zählt zugleich alles, was an rechtlichen, insbesondere verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben für das Wirtschaften existiert; somit auch und vor allem Umweltschutz, Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit (auch gegenüber anderen Völkern) und etwa die Selbstbestimmung der Völker, um nur diese zu nennen.

Fazit ist, dass der Arbeitskampf, welcher der Durchsetzung von Wirtschaftsbedingungen dient, welche diesen Prämissen entsprechen, zwar nicht Staatsgewalt darstellt, jedoch von der letzteren auch nicht unterbunden werden darf.

Abschließend sei mir die Bemerkung erlaubt, dass der Arbeitskampf somit der Ausgleich dafür ist, dass die werktätige Schicht des Volkes zugleich im Durchschnitt jene ist, die bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, deren Prinzip der gleichen (mithin gewichteten⁴) Stimme folgend, im Hintertreffen ist.

Mag. Arthur H. Lambauer

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Streik#Politischer_Streik.

² http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html.

³ http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20.html.

⁴ Siehe dazu meine [Arbeit](#): *Die Menschenrechte auf politische Mitbestimmung nach der Allgemeinen Menschenrechtserklärung sowie dem Internationalen Pakt über zivile und politische Rechte unter besonderer Berücksichtigung der Stimmengewichtung*.